

Satzung über die Entsorgung von Grundstücks- entwässerungsanlagen in der Stadt Solingen (Entsorgungssatzung – EntsorgS) vom 12.12.2024

Aufgrund von §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.) und der §§ 1, 2, 4, 6, 10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GVNRW 1969, S.712), in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Um eine ordnungsgemäße und unschädliche Abwasserbeseitigung sicherzustellen, werden nach Vorgabe der Stadt Solingen im Rahmen einer öffentlichen Einrichtung alle Grundstücksentwässerungsanlagen im Stadtgebiet entsorgt.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches sowie diesem entsprechendem Schmutzwasser. An eine abflusslose Sammelgrube sind alle Abläufe von auf dem entsprechenden Grundstück befindlichen Abwasseranfallstellen anzuschließen. Die Grube muss mit einem Füllstandsanzeiger mit Warnsignal bei Erreichen eines Füllstandes von 4/5 des Gesamtvolumens ausgestattet sein. Die Dichtheit der Grube ist der Unteren Wasserbehörde auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Der Begriff Eigentümer umfasst alle Eigentümerinnen und Eigentümer eines oder mehrerer Grundstücke mit einer in § 1 Abs. 2 EntsorgS genannten Grundstücksentwässerungsanlage. Die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung begünstigen und verpflichten grundsätzlich den Eigentümer. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die Rechte und Pflichten gemäß §§ 1 bis 10 dieser Satzung gelten entsprechend für Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher von Grundstücken, Wohnungsberechtigte gemäß § 1093 BGB, Pächter von gärtnerisch, landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben.

- (4) Die Entsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Entleerung und Reinigung der Anlagen sowie die Abfuhr und Beseitigung des abgesaugten Anlageinhaltes durch Einleiten in die städtischen oder die von der Stadt zur Verfügung gestellten Entwässerungseinrichtungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik.
- (5) Die Entleerung und Abfuhr einschließlich Reinigung erfolgt ausschließlich durch von der Stadt Solingen zugelassene private Unternehmer. Die Liste dieser Unternehmer wird im Amtsblatt DIE STADT der Stadt Solingen öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Behandlung der Anlageninhalte wird von den Wasserverbänden, deren Mitglied die Stadt Solingen ist, aufgrund besonderer Bestimmungen vorgenommen.
- (7) Von den Bestimmungen dieser Satzung werden Anlagen für gewerbliches Abwasser und Vorbehandlungsanlagen (z. B. Abscheider u.a.) ausgenommen. Die Wartung und Entsorgung dieser Anlagen erfolgt aufgrund besonderer Bestimmungen.
- (8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend für Anlagen, für die die Abwasserbeseitigungspflicht durch die Untere Wasserbehörde von der Gemeinde auf den gewerblichen Betrieb oder den Betreiber der Anlage übertragen worden ist.
- (9) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ein solcher Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke gebucht ist, so dass ein Grundstück auch aus mehreren Flurstücken bestehen kann (Buchgrundstück). Die Zusammenfassung mehrerer Buchgrundstücke zu einer „wirtschaftlichen Einheit“ kommt nur dann in Betracht, wenn dies aus Gründen der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne dieser Satzung befindet, ist berechtigt, von der Stadt die Entsorgung der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksentwässerungsanlage zu verlangen.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechts

In die häuslichen Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Solingen in der jeweils gültigen Fassung und die in der DIN 4261 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten sowie alle weiteren, eine Gefährdung darstellenden Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 4

Ausschluss und Befreiung von der Entsorgung

- (1) Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser ausgeschlossen, das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird (§ 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG).
- (2) Klärschlamm aus Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 EntsorgS kann von der Entsorgung auf Antrag befreit werden, wenn eine Verwertung der Schlämme in einer Form erfolgt, die das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Bei Verbringen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden gelten die Grenzwerte der Klärschlammverordnung vom 25. Juni 1982 (BGBl I S. 734) in der jeweils geltenden Fassung. Die Befreiung spricht die zuständige Behörde aus.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

Anschluss- und Benutzungsberechtigte nach § 2 EntsorgS sind verpflichtet, ihre Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 1 Abs. 4, 5 und 7 EntsorgS entsorgen zu lassen.

§ 6

Meldepflicht

- (1) Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Grundstücksentwässerungsanlagen befinden oder angelegt werden sollen, haben alle Veränderungen auf ihren Grundstücken, die die Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können, unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen vor Durchführung der Veränderung, der Stadt Solingen - Untere Wasserbehörde - anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für eine Veränderung der Personenzahl.
- (2) Das Anlegen von Grundstücksentwässerungsanlagen unterliegt den gesetzlichen bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den dazu ergangenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen (Entwässerungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 7

Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die regelmäßige Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt entsprechend den nachfolgenden Festsetzungen:
 - (1.1) Kleinkläranlagen
 - (1.1.1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung einmal jährlich.
 - (1.1.2) Alle übrigen Kleinkläranlagen analog den Regelungen des Entsorgungsintervalls für abflusslose Sammelgruben.
 - (1.2) Abflusslose Sammelgruben

Das Entsorgungsintervall wird durch die Stadt Solingen -Untere Wasserbehörde- in jedem Einzelfall festgesetzt.

Die Festsetzung erfolgt in Abhängigkeit von der auf dem jeweiligen Grundstück gemeldeten Personenzahl und dem Fassungsvermögen der Grube unter Berücksichtigung des Wasserverbrauches des Vorjahres. Ist ein solcher nicht aussagekräftig, wird von einem Durchschnittsverbrauches von 120 l pro Person und Tag ausgegangen. Die Entsorgung hat unabhängig von dem festgelegten Intervall so zu erfolgen, dass die Grube bei einem Füllstand von 4/5 ihres Volumens geleert wird.

Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

Die Stadt Solingen - Untere Wasserbehörde - kann aus besonderen Gründen (z.B. längerfristige Abwesenheit der Grundstücksnutzer oder Veränderung der Personenanzahl) auf Antrag oder von Amts wegen eine Veränderung der vorgenannten Entsorgungsintervalle festlegen.
- (2) Der Eigentümer hat die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 in der jeweils gültigen Fassung so rechtzeitig bei einem Unternehmer nach § 1 Abs. 5 EntsorgS als Beauftragtem der Stadt zu beantragen, dass das Entsorgungsintervall nach Abs. 1 eingehalten wird. Die Entsorgung ist unabhängig davon zu beantragen, wenn die Grube einen Füllstand von 4/5 ihres Volumens erreicht. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Gleichzeitig schließt der Eigentümer mit dem Unternehmer einen zivilrechtlichen Vertrag über die Abfuhrleistung. Darin wird auch der Fuhrlohn vereinbart. Die §§ 11 ff. EntsorgS über die Benutzungsgebühr bleiben unberührt.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgt werden, wenn gesetzes- oder satzungswidrige Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt. Die Entsorgung wird dann nach Weisung der Stadt Solingen -Untere Wasserbehörde- von einem

Unternehmer nach § 1 Abs. 5 EntsorgS vorgenommen. Für den Eigentümer erhöhen sich in diesem Falle die Entsorgungsgebühren um den angefallenen Fuhrlohn.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entsorgung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.

§ 8

Wertgegenstände

Die Stadt Solingen ist nicht verpflichtet, in den Anlageninhalten nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 9

Auskunftspflicht, Prüfungs- und Betretungsrecht

- (1) Anschluss- und Benutzungsberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 EntsorgS sind verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die ordnungsgemäße Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß dieser Satzung erheblich sind und der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, und zur Durchführung der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen ungehinderter Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren. Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen zu diesem Zweck frei zugänglich sein. Die Beauftragten haben sich als solche auszuweisen.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten der Stadt sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussverpflichteten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 10 Haftung

- (1) Wird die Entsorgung infolge höherer Gewalt durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten oder behördliche Verfügungen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz gegen die Stadt.
- (2) Ist die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt.
- (3) Die Haftung des Anschlussberechtigten für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entsorgungen nicht berührt.
- (4) Der Anschlussberechtigte haftet der Stadt gegenüber für Schäden, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen, und stellt die Stadt im vorgenannten Rahmen von Ersatzansprüchen Dritter frei. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

Abschnitt II

§ 11 Benutzungsgebühr

Für die Beseitigung des angelieferten Inhaltes aus Grundstückskläreinrichtungen und Sammelgruben erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NW und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz NW Benutzungsgebühren.

Die Fäkalschlamm Entsorgungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Daneben hat der Eigentümer an den Unternehmer (5 1 Abs. 5 EntsorgS) den mit diesem vereinbarten Fuhrlohn zu entrichten.

§ 12

Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach der Menge des abgesaugten Anlageninhaltes (einschließlich eventuell erforderlichen Spülwassers) berechnet.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je m³ des abgesaugten Anlageninhaltes 104,31 EUR. Dabei werden Mengenzahlen unter 0,5 m³ auf volle Kubikmeterzahlen abgerundet und ab 0,5 m³ aufgerundet; Mengen unter einem m³ werden als ein m³ berechnet.
- (3) Übersteigt die Menge des innerhalb eines Kalenderjahres abgesaugten Anlageninhaltes im Sinne des § 12 Abs. 1 EntsorgS den zehnten Teil der nach § 12 Abs. 3.1.1 und 3.1.2 EntsorgS dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, so wird für die den zehnten Teil übersteigende Menge des abgesaugten Anlageninhaltes eine Gebühr von 28,41 EUR/m³ erhoben. Bei der Ermittlung des zehnten Teils bleiben Divisionsbruchteile unberücksichtigt.
 - (3.1) Als dem Grundstück zugeführte Wassermenge gilt:
 - (3.1.1) bei Bezug aus öffentlichen Versorgungsanlagen:

die Verbrauchsmenge, die in dem Zeitraum vom 1. Juli des zweitvorhergehenden bis 30. Juni des der Veranlagung vorhergehenden Kalenderjahres von den Stadtwerken Solingen oder anderen Wasserwerken in Rechnung gestellt wurde; maßgeblich für die Abgrenzung der Zeiträume ist der von den Wasserwerken angegebene Ablesemontat in der Rechnungsnummer;
 - (3.1.2) bei Bezug des Wassers aus privaten Versorgungsanlagen:

die von eingebauten Wassermessern in dem Zeitraum vom 1. Juli des zweitvorhergehenden bis zum 30. Juni des der Veranlagung vorhergehenden Kalenderjahres angezeigte Wassermenge.
Bei einer Entsorgung über abflusslose Sammelgruben ist die Menge des zugeleiteten Wassers aus Regenwassernutzungsanlagen und/oder Brunnenanlagen durch separate Wasseruhren zu erfassen. Die entnommenen Mengen sind für den unter Abs. 3 Ziffer 3.1.2 Satz 1 genannten Zeitraum einmal jährlich bis zum 1. September des der Veranlagung vorhergehenden Jahres der Stadt Solingen -Technische Betriebe Solingen- mitzuteilen.
 - (3.1.3) Werden über einen Wasseranschluss mehrere Grundstücke versorgt, so gilt jeweils die Menge als dem einzelnen Grundstück in Rechnung gestellt, die auf das einzelne Grundstück entsprechend seinem anteiligen Wasserbezug als Teil der insgesamt in Rechnung gestellten Menge entfällt. Die Aufteilung ist von einem der beteiligten Gebührenpflichtigen unaufgefordert bis zum 1. Oktober des der Veranla-

- gung vorhergehenden Jahres der Stadt Solingen bekannt zugeben. Ist die Aufteilung strittig oder wird sie nicht bis zum genannten Termin bekannt gegeben, so ist sie zu schätzen.
- (3.1.4) § 12 Abs. 3.1.3 EntsorgS gilt entsprechend, wenn die für ein Grundstück bezogene Menge wegen unterschiedlicher Entwässerungsverhältnisse aufgeteilt werden muss.
- (3.2) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage im Laufe eines Kalenderjahres erstmals in Betrieb genommen oder außer Betrieb gesetzt, so ist als zugeführte Wassermenge im betreffenden Jahr nur die Menge anzusetzen, die sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Monate, für die der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 EntsorgS besteht, zum gesamten Kalenderjahr ergibt. Für die Berechnung gilt als Beginn des Anschluss- und Benutzungszwanges der Erste des auf die Inbetriebnahme folgenden Monats und als Ende der Erste des auf die Außerbetriebsetzung folgenden Monats.
- (3.3) Bei einem Eigentumswechsel am Grundstück innerhalb eines Kalenderjahres verbleibt es grundsätzlich für die Berechnung der Gebühr bei der Wassermenge nach § 12 Abs. 3.1.1 und 3.1.2 EntsorgS. Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse ist die Wassermenge nach § 12 Abs. 3.1.1 und 3.1.2 EntsorgS zu schätzen, sofern sie nicht gemessen worden ist.
- (3.4) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum 1. September des der Veranlagung vorhergehenden Kalenderjahres geltend zu machen; der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wassermengen sind dann auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten, wenn sie nicht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3.5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung kann anstelle eines gesonderten Nachweises eine auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge von 14 m³/Jahr für jedes Stück Großvieh angesetzt werden; maßgebend ist der Viehbestand am 1. August des der Veranlagung vorhergehenden Kalenderjahres. Der Abzug ist bis zum 1. September des der Veranlagung vorhergehenden Kalenderjahres geltend zu machen. Von dem Abzug sind Wassermengen von 30 m³ je Einwohner/Jahr ausgeschlossen.
- (3.6) Bei Bezug von Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen haben die Gebührenpflichtigen die in dem Zeitraum gemäß § 12 Abs. 3.1.2 EntsorgS angezeigte Wassermenge bis zum 31. Juli eines jeden Jahres der Stadt Solingen unaufgefordert bekannt zugeben.
- (3.7) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte

Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (3.8) Die Wassermenge ist zu schätzen, sofern sie nicht gemessen worden ist oder wegen einer Zwischenablesung der Verbrauchszeitraum, der nach § 12 Abs. 3.1 EntsorgS der Verbrauchsmenge zugrunde liegt, von einem Jahr abweicht. Wird bei einem Grundstück der für den Ablesebezirk der Wasserwerke übliche Verbrauchszeitraum durch Zwischenablesung in mehrere Verbrauchszeiträume von jeweils weniger als einem Jahr unterteilt, so sind diese so zusammenzufassen, dass sie den üblichen Verbrauchszeitraum ergeben.
- (3.9) Dienen Grundstücksentwässerungsanlagen der Entsorgung mehrerer Grundstücke, so sind für die Berechnung des zehnten Teils die entsprechend § 12 Abs. 3.1 bis 3.8 EntsorgS ermittelten Wassermengen dieser Grundstücke zugrunde zulegen.

§ 13

Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einleiten des abgesaugten Anlageninhaltes in die städtischen oder die von der Stadt zur Verfügung gestellten Entwässerungseinrichtungen in den hierfür vorgehaltenen Abschlagstellen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer am Tage des Einleitens gemäß § 13 Abs. 1 EntsorgS Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem sich die entsorgte Grundstücksentwässerungsanlage befindet. Befindet sich die Grundstücksentwässerungsanlage auf mehreren Grundstücken, deren Eigentumsverhältnisse unterschiedlich sind, so sind die Eigentümer dieser Grundstücke Gesamtschuldner.
- (3) Ist das Grundstück, auf dem sich die entsorgte Grundstücksentwässerungsanlage befindet, mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig.
- (4) Gebührenpflichtig ist auch der Nießbraucher oder sonstige, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14 **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist, einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14a **Sonstige Benutzungen**

- (1) Für die Benutzung der in § 1 EntsorgS beschriebenen städtischen Einrichtung durch das Einleiten von häuslichem oder diesem entsprechenden Abwasser, das keine Entsorgung im Sinne des § 1 Abs. 4 EntsorgS darstellt oder durch das Einleiten von Klärschlamm aus Kläranlagen, die nicht Kleinkläranlagen sind, erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NW ebenfalls Benutzungsgebühren. Das Einleiten von Stoffen im Sinne des § 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Solingen ist ausgeschlossen. Das Einleiten darf nur durch die in § 1 Abs. 5 EntsorgS genannten Unternehmer erfolgen.
- (2) Die Gebühr wird nach der Menge des eingeleiteten Abwassers oder Klärschlammes berechnet. § 12 Abs. 2 Satz 2 EntsorgS gilt entsprechend.
- (3) Für die Gebührenerhebung gelten die §§ 13 und 14 EntsorgS entsprechend. Dabei treten an die Stelle
 - des abgesaugten Anlageninhalts, das eingeleitete Abwasser oder der eingeleitete Klärschlamm und
 - des Grundstücks, auf dem sich die entsorgte Grundstücksentwässerungsanlage befindet, das Grundstück, auf dem das Abwasser oder der Klärschlamm angefallen ist.
- (4) Der Gebührensatz beträgt je m³ eingeleiteten Abwassers oder Klärschlammes,
 - a) wenn diese Mengen bei der Berechnung der Abwassergebühr nach der Entwässerungssatzung für das gleiche Grundstück berücksichtigt werden, 45,45 EUR,
 - b) in den übrigen Fällen 11,36 EUR.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, unbeschadet § 41 WHG und § 44 LAbfG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 oder § 14a Abs. 1 EntsorgS Stoffe einleitet,
- b) § 5 EntsorgS sich nicht an die Entsorgung anschließt, sie nicht benutzt bzw. einen nicht beauftragten Unternehmer bestellt,
- c) § 6 EntsorgS seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
- d) § 7 Abs. 2 EntsorgS die Entsorgung nicht rechtzeitig beantragt,
- e) § 7 Abs. 4 EntsorgS die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- f) § 9 EntsorgS Auskünfte verweigert oder den Zutritt nicht gewährt,
- g) § 12 Abs. 3 EntsorgS Entnahmemengen aus Regenwassernutzungsanlagen und/oder Brunnenanlagen nicht nachhält und der Unteren Wasserbehörde nicht mitteilt.

§ 16 Bußgeld

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,- Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- Euro.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602) in seiner jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Solingen (Entsorgungssatzung - EntsorgS) vom 13.12.2013 außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Abfallwirtschaftssatzung der Klingenstein Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW auf Folgendes hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 12.12.2024

Kurzbach
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT Nr. 51 vom 19.12.2024)